**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rathes nunmehr anch die gebrannten Wasser darunter begriffen sind. Hingegen bleibt der Bollz. Nath ben seinem erstern Vorschlage von 5 p. Et. und hat ihn nicht auf 4 p. Et. herunterseigen wollen; seine Motive sind, daß es eine der ergiebigsten Abgaben sen, und daß der Fünstel davon, oder das 1 p. Et. den Municipalitäten überlassen bleibt. Von den gebrannten Wassern kommt ihnen sogar der ganze Ertrag zu, um sie desto mehr den delsen Erhebung zu interessiren.

5) Luxusabgaben. Sie bestehen blog in einer Auffage auf die mannlichen Bedienten; in einer folchen auf die Reitpferde, die Kutschen und Kutschenpferde

und auf bas Jagen mit hunden.

Gegen den erstern Entwurf ist dieser zte in den meissten Artikeln etwas hoher ausgefallen und in so weit ist dem Beschluß des Rathes entsprochen worden; das gegen aber bleibt die in jenem gestandene Austage auf Schauspiele weg, in Folge der Bemerkung, daß derz gleichen Gegenstände bloß von den Mun cipalitäten augelegt werden sollten. Neue Artikel sind keine bergestügt worden, obschon es in dem Willen des gesetzg. Rathes zu liegen geschienen hat, und zum Theil wirklich verlangt worden ist. Der Grund ist der, daß sie sehr plaghaft sind, ohne die gehäsigsten inquisitorischen Mastregeln leicht vermieden werden können und am Ende dennoch wenig auswerssen.

6) handanderungsgebühr. Ben Raufen und Tauschen beträgt sie 2 ofo der Raufsumme oder des Nachtauschgeldes Ben Schenkungen steigt sie je nach den Verwandschaftsgraden von 1/2 bis 6 ofo.

Nach dem Berlangen des gesetg. Rathes hat die Bollzichung in dem neuen Entwurfe vorgeschlagen, daß Schenkungen, welche den Werth von Fr. 100 nicht übersteigen, dieser Gebühr nicht unterworffen seyn sollen. Auf der andern Seite aber sollen die Dienstdoten für die Schenkungen ihrer Meisterleute, nicht mehr ganz fren sen; was Fr. 400 übersteigt, bezahlt die Gebühr.

8) Abzug von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten. Von einer Besoldung von Fr. 500 bis 1600 wird 1 p. Ct., von höhern aber 2 p. Ct. abgezogen.

Im erstern Entwurf mar auch für die hobern Stellen nur i p. Et. vorgeschlagen; die gegenwärtige Erbohung ward aber von dem gesetg. Rathe verlangt.

8) Rudftande ber voriährigen Auflagen. Diefer Artitel ift nach bem Berlangen bes Rathes gang weggeblieben. Seinem Auftrage gufolge wird

ihm aber nachstens über diesen Gegenstand ein beson's berer Gesetorschlag eingegeben werden.

(Die Fortf. folgt.)

## Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Stapfere Bemerkungen über den Zustand ber Religion u. f. w.

Doch der Minister legt den Religionslehrern und) Professoren der Theologie noch einige andere Dinge and bas Gewissen, wovon wir auch reden muffen.

Es fen, fagt er G. 51, nicht genug, daß man fich bey dem roben Saufen auf das Gewiffen berufe, um feinen moralischen Ginn zu entwickeln ; man muffe ihm auch autentische Aussprüche der Gotts heit vorlegen tonnen; das Sittengefet muffe perfonnificirt werden. Gewif wird der Religionelehrer, der fich verpflichtet hat, die Lehre Resu von Gott und der rechten Gottes. verebrung, feiner Gemeine uber alles wichtig und beilig zu machen, die Menschen in den Geboten des Gewiffens ben Billen einer heiligen und gerechten Bottheit verehren und befolgen leb. ren, und fich baben auf die beiligen Schriften ber Christen beruffen, ja gelegentlich auch Gellert anführen, der bekanntlich in einem feiner Lieder fagt : Gott fpricht mit und durch den Berfand, er fpricht burch bas Bewiffen. Aber wie meint es 3. St., wenn er von autentischen Aus fpruchen Gottes und dann wieder nur von Ders fonificirung des Sittengefetzes redet? Schwerlich wird diese Amalgamation von Palaologie und Meologie Benfall finden.

Der Verf. spricht ferner S. 54 von dem Glauben's an eine Offen barung als von einer unerlaßlichen's Eigenschaft eines Boltslehrers, weil er sonst der und glücklichste und zugleich verächtlichste Mensch sen, indem er doch zuweilen die Nothwendigkeit fühlen musse, so zum Bolke zu reden, als wenn eine Offenbarung ware, und er doch nicht mit der Innigkeit eines Glausbenden sprechen könne. Allein auch hier wird abermatinicht gesagt, was unter Offen barung zu verstesten sen, und es darf doch kaum angenommen werden, daß der Verf. von dem Unterschiede, den die Theologen zwischen mittelbarer und un mittelbarer Offenbarung machen, und von der Schwierigskeit;

Die legtere ju beweifen, nichts gebort babe: auch ift es fonderbar, daß er ju glauben scheint, man tonne bas Chriftenthum nicht als eine gottliche Lebre annehmen, und muffe wie Cicero's haruspices im Bertrquen barüber lachen, wenn man nicht eine fupra. naturaliftische Offenbarungetheorie annehme, Da boch gerade Die geschätteften und verftanbigften beutschen Theologen ben gottlichen Urfprung bes Chri. ftenthums freutig betennen, ohne barum weniger freymuthig und aufrichtig ihre mabre Denfart über mandje religioje Borurtheile an ben Zag gu legen; und namentich bie Schwachen fruberer Df. fenbarungetheorien ind Licht ju fegen. -Rec. beforgt in ber That, Dag eben wegen Diefer fcheinbaren Unbefannt chaft bes Berfe, mit dem jegigen Buflande ber Theologie in Deutschland Die Docenten, welche funftige Theologen ju bilben haben, basjenige mas ihnen G. 53 u. foig. G. als heilige Pficht eingescharft wird, nicht gang treffend finden durften; benn was ift erftene bamit gewonnen, wenn fie einges fieben, tie Unmöglichteit ober Unwahr. fcheinlich teit einer Offenbarung fen noch nie gegeigt worden und fonne nicht gezeigt werben? Zwentens paft es nicht auf deutsche Theologen, wenn ber Bf. bemertt, es fepen doch unftreitig im D. E. Lehren enthalten, Die aus reinen Bernunftbegriffen nicht berguleiten fenen, und es habe die bedenflichften Folgen, wenn biefe positiven Glaubenslehren ben jungen Studis renden zweifelhaft gemacht werden; benn bekanntlich wird gwischen Lebre und Lebrart Jefu und feiner Apostel unterschieden, und behauptet, daß in Unsehung der lettern manches, 1. B. bas in Die judische Damonologie u. Defiaelehre Ginfchlagende lo cal und temporell fen, wovon mohl ber Boledlehrer immerbin gelegent. lich, wo er es nothig finde, auch ansgeben fann, worauf er aber niemanden mehr gurudguführen babe, daß hingegen die erftere, nemlich der uber mabre Unbetung Gottes und die allein por Gott gultige Gerechtigfeit gege: bene Unterricht für alle Zeiten, Bolfer und Berfaffungen fen, mithin einen ewigen Werth habe, und mit ber zuverfichtlichften Ueberzeugung ale Gottes Bille an die Denichen vorgetragen werben tonne. Bey biefen Grundfaten wird alfo bem Leichtfinn burchaus fein Borfchub gethan, fondern das Unvergangliche mird als unperganglich, bas ju feiner Beit Schat. bare, als zu feiner Zeit schägbar, das und z weit nach.

Gewisse als gewiß, und das Ungewisse als ungewisse vorgestellt, mithin kommt alles in seine natürliche Ordnung, und die Gewissenstrügen des Ministers St. können Prosessoren der Theologie, der Exegese und andrer den jungen Geistlichen unentbehrlischen Wissenschaften, welche so denken, keinen Augensblick beunruhigen.

Das Ende ber angezeigten Schrift bes Min. Ct. von G. 60 an ift mit lebhaftem Affecte geschrieben, und macht dem Rec. vollende mabricheinlich , baf eigentlich nur das leidenschaftliche Geschmaß des Dars thengeiftes, melder die Liebe des Berfs. gur Rantischen Philosophie auf eine gehäffige Art auslegte, und auch ihn jum Feinde des Chriftenthums machen wollte, ihn gu ben hier beleuchteten befremdenten Meufferungen verleitet In diefer hinficht bedauert Rec. ben Berf. von Bergen, und entichuldigt die vorübergebendt Bewolfung feiner Urtheilstraft; allein Diefe Betrachtung tonnte ihn nicht abhalten , Diefe befremdenden Meuffe rungen felbft fremmuthig ju tadeln , und gegen die Rol gerungen, die daraus hergeleitet werden tonnten, ju protestiren, indem fie fonft leicht als eine bedeu. tende Auctoritat angeführt werden fonnten, wenn nies mand benfelben widerfprache.

Soll Rec noch eine Kleinigkeit bemerken, so dunkt es ihm, kein ganz richtiger Ausdruck zu jenn, wenn es S. 52 heißt: das französische Bolt sen auf die Brod und Waffert oft der enchelopädistischen Auftlärer geset. Denn Brod und Waffer sind ganz gesunde Speisen, und wenn man sich den Magen verdorben hat, ist die Brod und Bassefert oft oft sehr zu empfehlen. Auch ist die angesführte Stelle aus Volnen über den jezigen Zustand der Sittlichkeit in Frankreich so übertrieben einseitigt daß der Verf. auch durch diese Anführung die Einsfeitigkeit der Denkart, die ihn benn Niedersschreiben jener Aeusserungen beherrschte, bestätigt hat.

M. 3 ist eine Rechtfertigung der das Ministerium des B. Stopfer betreffenden Stelle des bernerschen Kirchenvaths N. 1. Diese zwepte Abresse, wahrschemslich auch von der hand des Antistes Ith, ist eben salls vortressich geschrieben, und macht einen Eindruck von logischer Schärfe im Denten, von Festigkeit, von Würde, von Stolz, der sich nicht leicht wieder auslöschen läßt. In Ansehung der Diestion steht die Stapsersche Schrift den Adressen N. 1 und 3 weit nach.